





Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 27. Juni 2024



Übersicht

- Ausgangslage
- Gesetzgebungsverfahren
- Wesentliche Änderungen
 - Sicherstellung des Lebensunterhalts
- Kritik
- Interessenbekundung Einbürgerung
- Erreichbarkeit

Ausgangslage

- 14 % (rund 12 Mio Menschen)
- 5,3 Millionen seit mind. 10 Jahren in Deutschland
- 168.545 Mio. Einbürgerungsanträge 2022 (3,1 %)
- Einbürgerungsrate in Deutschland (1,1%) unter dem EU-Durchschnitt



Gesetzgebungsverfahren

- 08.09.2023 Gesetzentwurf der Bundesregierung [BR-Drucksache 438/23](#)
- 20.10.2023 erster Durchgang Bundesrat [BR-Plenarprotokoll 1037, S. 338-341, TOP 20](#)
- 01.11.2023 Gesetzentwurf der Bundesregierung [BT-Drucksache 20/9044](#)
- 30.11.2023 erste Beratung Bundestag [BT-Plenarprotokoll 20/141, S. 17807A-17826C](#)
- 17.01.2024 Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Inneres und Heimat [BT-Drucksache 20/10093](#)
- 19.01.2024 zweite Beratung Bundestag [BT-Plenarprotokoll 20/148, S. 18921C-18936C](#)
- 19.01.2024 dritte Beratung Bundestag [BT-Plenarprotokoll 20/148, S. 18936B-18936B](#)
- 02.02.2024 zweiter Durchgang Bundesrat [BR-Plenarprotokoll 1041, S. 5-9, TOP 6](#)
- 26.03.2024 Verkündung im BGBL I Nr. 104 <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/104/VO>
→ Inkrafttreten ab 27.Juni 2024

Wesentliche Änderungen

- Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird zum Regelfall
Menschen, die sich für die deutsche Staatsbürgerschaft entscheiden, soll es ermöglicht werden, ihre vorherige Staatsbürgerschaft zu behalten.
- Die Optionspflicht entfällt
Kinder von ausländischen Eltern müssen sich nicht mehr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres für eine Staatsbürgerschaft entscheiden.
- Das Beibehaltungsverfahren entfällt
Wer mit deutscher Staatsangehörigkeit nun auch eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, muss die deutsche nicht mehr aufgeben oder um diese in Ausnahmefällen zu behalten, ein Antrag auf Beibehaltung stellen.

Wesentliche Änderungen

- Entlassungsverfahren entfällt
Die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit durch Entlassung ist nicht mehr möglich.
- Verkürzung der Voraufenthaltszeiten
Statt wie bisher nach **acht** Jahren rechtmäßigem gewöhnlichem Inlandsaufenthalt, kann nun nach **fünf** Jahren die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt werden.
Bei „besonders guter Integration“ ist eine Verkürzung dieser Frist auf drei Jahre möglich.
- Zeitliche Verkürzung auch beim Geburtsortsprinzip
In Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern erhalten automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil seit **fünf** Jahren rechtmäßig im Land lebt und einen unbefristeten Aufenthaltstitel hat.



Wesentliche Änderungen

- Erleichterungen für ehemalige Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern
Es ist kein Einbürgerungstest mehr erforderlich; die mündliche Verständigung auf deutscher Sprache reicht aus.
(gilt nur für alle über verschiedene Anwerbeabkommen bis 1974 in die BRD und bis 1990 in die DDR eingereisten Arbeitskräfte)
- Formulierung konkreter Ausschlussgründe
- Beschleunigung und Digitalisierung der Sicherheitsabfragen
- Klarstellung FDGO, Bekenntnis zur Verantwortung für nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und dazugehöriger Ausschlussgrund
Gleichberechtigung der Geschlechter

Wesentliche Änderungen

- Sicherstellung des Lebensunterhalts
Wegfall der „Vertretensregelung“ bei Sozialleistungsbezug;
Einführung eines nur durch 3 Ausnahmen durchbrochenen Prinzips



§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG (Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Anspruchseinbürgerung)

(1) Ein Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er (...) den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

- a. auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
- b. in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
- c. als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,



§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG (Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Anspruchseinbürgerung)

(1) Ein Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er (...) den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

- a. **auf Grund eines Abkommens** zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet **eingereist** oder als dessen **Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang** nachgezogen ist und die **Inanspruchnahme von Leistungen** nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch **nicht zu vertreten** hat,
- b. in **Vollzeit erwerbstätig** ist und dies innerhalb der **letzten 24 Monate mindestens 20 Monate** war oder
- c. als **Ehegatte** oder **eingetragener Lebenspartner** mit einer nach Maßgabe von **Buchstabe b** erwerbstätigen Person und **einem minderjährigen Kind** in **familiärer Gemeinschaft** lebt,



§ 8 (Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Ermessenseinbürgerung)

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat, und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.



§ 8 (Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Ermessenseinbürgerung)

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat, und
4. **sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.**

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer **besonderen Härte** abgesehen werden.



Kritik

- Wegfall der „Vertretensregelung“ bei Sozialleistungsbezug
- Ausschluss vieler Personengruppen bei Anspruchseinbürgerung
 - Alleinerziehende
 - Rentner mit aufstockendem Leistungsbezug
 - Pflegende Angehörige
 - Menschen mit Beeinträchtigungen
- Besondere Härte bei fehlender Lebensunterhaltsicherung im Fall der Ermessenseinbürgerung

Interessenbekundung Einbürgerung

Homepage der Stadt Duisburg
→ Stichwort: Einbürgerung

Links und Downloads
→ Interessenbekundung



Herzlich Willkommen auf dem Formular "Interessensbekundung Einbürgerung"

Wir verwenden ihre Daten ausschließlich gemäß unserer [hier](#) verlinkten Datenschutzerklärung.

→ Weiter

Interessenbekundung Einbürgerung

Persönliche Daten

Name *	[]		Vorname *	[]
Geburtsdatum *	Geburtsland *	Geburtsort *		
[TT.MM.JJJJ]	[]	[]		
Postleitzahl *	Stadt		[]	
[]	Duisburg		[]	
Straße *	Hausnummer *		[]	
[]	[]		[]	
Telefonnummer *	E-Mail *		[]	
[]	[]		[]	

Angaben zu ihrem Aufenthaltsstatus

Datum der Einreise nach Deutschland *

[TT.MM.JJJJ]

Staatsangehörigkeit *

[]

Meine Aufenthaltserlaubnis ist: *

unbefristet befristet

Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis (AufenthG):

Paragraf: * Absatz: * 

[] [] Wenn dort kein Absatz angegeben ist, tragen Sie bitte eine "0" ("null") ein.

Deutsch-Kenntnisse

Die Deutschkenntnisse weise ich nach durch: *

[Bitte wählen]

Kenntnisse der Lebensverhältnisse in Deutschland

Die Kenntnisse weise ich nach durch: *

[Bitte wählen]

Sicherung des Lebensunterhalts

Ich bestreite meinen Lebensunterhalt durch: *

[Bitte wählen]

Straffälligkeit

Angaben zur Straffälligkeit *

[Bitte wählen]

Familie

Mein/e Eherfrau*mann möchte auch die Einbürgerung beantragen.

Ich möchte auch die Einbürgerungen von Kindern mit beantragen

* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

X Abbruch

→ Weiter

↕ Zwischenspeichern

Erreichbarkeit

Amt für Integration und Einwanderungsservice
Einbürgerungsbehörde (33-33)

Friedrich-Wilhelm-Str. 12-14
Eingang Wallstrasse 36-38
47051 Duisburg

einbuengerungsbehoerde@stadt-duisburg.de





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**